



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerin -

g e g e n

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 23. Juni 2023 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht,  
den Richter am Verwaltungsgericht,  
die Richterin

### **beschlossen:**

Der Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung aufgegeben, der Antragstellerin die Höhe der Kosten für das im Auftrag der Antragsgegnerin von Herrn ... zu dem Buch „Die Wahrheit über Gott, Jesus Christus und den Satan“ erstellte Gutachten mitzuteilen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzt wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des **Streitwertes** steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

### **Gründe:**

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht – auf Antrag – eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass ihm der streitige Anspruch in der Hauptsache zusteht (sog. Anordnungsanspruch, siehe b)) und dessen vorläufige Sicherung nötig erscheint (sog. Anordnungsgrund, siehe a)).

a) Die Antragstellerin hat einen Anordnungsgrund für die von ihr mit ihrer Presseanfrage vom 21. März 2023 erwünschte Auskunft glaubhaft gemacht. Zu den Maßstäben eines Anordnungsgrundes bei presserechtlichen Auskunftsansprüchen hat das Gericht in seiner Entscheidung vom 24. Februar 2022 (Az. 17 E 5455/21, juris) ausgeführt:

„Bei einer Eilentscheidung über einen geltend gemachten Presseauskunftsanspruch ist die grundrechtliche Dimension der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) zu beachten. Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zu Informationen versetzt die Presse in den Stand, die ihr in der freiheitlichen Demokratie zukommende Funktion wirksam wahrzunehmen. Soweit die Vorwegnahme der Hauptsache nur bei Vorliegen eines schweren Nachteils zulässig ist, muss dabei auch die Bedeutung der Auskunftsansprüche für eine effektive Presseberichterstattung durch den Antragsteller hinreichend beachtet werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.9.2014, 1 BvR 23/14, juris, Rn. 26). Die Aufgabe der Presse ist vornehmlich die Information der Bevölkerung als Grundlage der öffentlichen Meinungsbildung. Grundsätzlich entscheidet die Presse in den Grenzen des Rechts selbst, ob und wie sie über ein bestimmtes Thema berichtet. Das "Ob" und "Wie" der Berichterstattung ist Teil des Selbstbestimmungsrechts der Presse, das auch die Art und Weise ihrer hierauf gerichteten Informationsbeschaffungen grundrechtlich schützt. Unter das Selbstbestimmungsrecht in zeitlicher Hinsicht fällt auch die Freiheit der Presse, zu entscheiden, ob eine Berichterstattung zeitnah erfolgen soll (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.9.2014, 1 BvR 23/14, juris, Rn. 29). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist in Fällen presserechtlicher Auskunftsansprüche ein wesentlicher, den Anordnungsgrund begründender Nachteil im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO anzunehmen, wenn für die begehrte Auskunft ein gesteigertes öffentliches Interesse sowie ein starker

Gegenwartsbezug besteht, der dazu führt, dass bei einem Abwarten der Klärung im Hauptsacheverfahren die begehrte Auskunft ihren Nachrichtenwert verliert und allenfalls noch von historischem Interesse ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.9.2015, 6 VR 2/15, Rn. 22). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genügt es, wenn Eilrechtsschutz nur gewährt wird, wo ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung vorliegen. Dies kann jedoch nicht deshalb verneint werden, weil die Berichterstattung nicht auf unaufschiebbare Berichte wie die Aufdeckung von schweren Rechtsbrüchen staatlicher Entscheidungen zielt und sie im Übrigen auch später möglich bleibt; denn dies ist angesichts der Fähigkeit der Presse, selbst Themen zu setzen, immer denkbar. Vielmehr kann die Presse ihre Kontroll- und Vermittlungsfunktion nur wahrnehmen, wenn an den Eilrechtsschutz in Auskunftsverfahren auch hinsichtlich der Aktualität einer Berichterstattung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden (zum Vorstehenden BVerfG, Beschl. v. 8.9.2014, 1 BvR 23/14, juris, Rn. 30).“

Hieran gemessen ist die gerichtliche Entscheidung zu dem Auskunftsbegehren eilbedürftig. An der Information über die Kosten, die die Antragsgegnerin für das Gutachten zu dem Inhalt des Buches „Die Wahrheit über Gott, Jesus Christus und den Satan“ aufwendete, besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse. Die Information weist auch nach wie vor einen starken Gegenwartsbezug auf. Bei einem Abwarten bis zu einer Klärung in einem Klageverfahren verlöre die Auskunft zu den Kosten des Gutachtens ihren Nachrichtenwert.

Das Gutachten, um dessen Kostenhöhe es geht, holte die Antragsgegnerin aus Anlass des Amoklaufs des Verfassers des untersuchten Buches in Hamburg ein. Bei diesem Amoklauf erschoss der Täter mehrere Personen und sich selbst mit einer halbautomatischen Pistole, für die er einen Waffenschein besaß. Dieses schockierende Ereignis, sowie nachfolgend die Aufbereitung durch die Polizei, löste ein lebhaftes Interesse der Öffentlichkeit aus mit einer entsprechend intensiven Medienberichterstattung. Das öffentliche Interesse an diesem Ereignis und seinen Hintergründen hält selbst ca. 3 ½ Monate nach der Tat noch an. Denn nicht nur das Agieren der Polizei im Vorfeld des Ereignisses und beim Einsatz vor Ort, sondern auch die folgende Analyse und Beurteilung der behördlichen Aufarbeitung, die der Behörde Erkenntnisse für die künftige Prävention sowie für die breit diskutierte Handhabung des Waffenrechts und seine Ausgestaltung liefern sollte, bewegen die Öffentlichkeit. So ist es nicht einmal 1 ½ Monate her, dass der Polizeipräsident Hamburgs auf dem Jahresempfang an den Amoklauf erinnerte und unter anderen im Innenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft zur Aufklärung der Tatumstände und der Waffenerlaubnis des Täters gehört wurde. Auch die Antragsgegnerin nimmt letztlich nicht in Abrede, dass die Thematik für die Öffentlichkeit weiterhin von Interesse ist, wenn sie schriftsätzlich

ausführt: „Dass die Amoktat vom 09.03.2023 in Alsterdorf und deren Aufarbeitung Gegenstand der öffentlichen Diskussion sind, steht außer Frage.“

Unter diesen Umständen bedarf es keiner weiteren Vertiefung, dass die Antragstellerin die Auskunft über die Kosten des fraglichen Gutachtens zeitnah benötigt, weil mit zunehmendem zeitlichen Abstand von dem aufsehenerregenden Ereignis das öffentliche Interesse an der Medienberichterstattung – auch in Bezug auf die Behandlung der Geschehnisse und der Begleitumstände durch die Polizei mittels Einholung eines Sachverständigengutachtens – laufend abnimmt.

b) Die Antragstellerin hat nach dem bisherigen Sachstand auch einen Anspruch auf die von ihr begehrte Information, welchen Betrag die Antragsgegnerin für das Gutachten bezahlte. Der geltend gemachte Anspruch auf die Auskunft ergibt sich aus § 4 Abs. 1 des Hamburgischen Pressegesetzes vom 29. Januar 1965 (HmbGVBl. S. 15, m. spät. Änd.; HmbPres-seG). Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 HmbPresseG stehen diesem Anspruch nicht entgegen.

aa) Nach § 4 Abs. 1 HmbPressG sind die Behörden – und damit auch die Antragsgegnerin – verpflichtet, den Vertretern der Presse und des Rundfunks die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift, die der Behörde kein Ermessen eröffnet, liegen nach Aktenlage vor.

Die Antragstellerin ist freiberufliche Journalistin und in dieser Funktion eine Vertreterin der Presse. Dies hat sie durch ihren Presseausweis belegt und dies bestätigen auch die in das Internet eingestellten zahlreichen Presseartikel von ihr, u.a. im Magazin „Stern“. Auch der Antragsgegnerin wird geläufig sein, dass sie als Journalistin in Hamburg tätig ist.

Die von der Antragstellerin erstrebte Auskunft dient ihr dazu, ihre öffentliche Aufgabe als Pressevertreterin wahrzunehmen. Sie hat sich bereits in einem Artikel vom 14. März 2023 mit dem Titel „Jetzt braucht es eine ehrliche Aufarbeitung. Und keine peinlichen Ausreden“ (<https://www.stern.de/gesellschaft/amoklauf-in-hamburg--jetzt-braucht-es-eine-ehrliche-aufarbeitung-33280810.html>) mit dem Amoklauf befasst und sich insbesondere mit dem Umgang der Polizei Hamburg mit ihr im Vorfeld der Tat bekannten Hinweisen über psychische Auffälligkeiten des Täters und dessen Waffenbesitz kritisch auseinandergesetzt. Ein als privates Anliegen einzuordnendes Interesse der Antragstellerin an der Auskunft ist demnach auszuschließen.

Soweit die Antragsgegnerin meint, die Antragstellerin habe zur Begründung des Auskunftsanspruchs nach § 4 HmbPresseG darüber hinaus substantiiert darzulegen, dass die fragliche Auskunft der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgabe als Pressevertreterin diene, und genauer auszuführen, „inwiefern die Kosten für die Diskussion von Belang“ seien, vermag das Gericht dahingehende Defizite im Vortrag der Antragstellerin in diesem Eilverfahren nicht zu erkennen.

Nach dem Vorbringen der Antragstellerin soll ihr die Auskunft zur weiteren Presseberichterstattung über das von ihr bereits in einem Artikel traktierte Thema dienen. In diesem von ihr beigebrachten Artikel zu dem Amoklauf hat sie sich mit den Ermittlungen der Polizei Hamburg im Vorfeld der Tat befasst. Vor diesem Hintergrund erscheint es konsequent, wenn sie sich – wie von ihr vorgetragen – nunmehr auch mit der weiteren Aufarbeitung des Geschehens durch die Polizei Hamburg medial auseinandersetzen will.

Zu dieser Aufarbeitung des fraglichen Ereignisses durch die Polizei zählt auch die Einholung des Gutachtens durch die Polizei zu dem von dem Täter verfassten Buch, für das bei ihr Kosten angefallen sind, deren Höhe die Antragstellerin von ihr erfahren möchte. Das vitale Interesse der Antragstellerin als Pressevertreterin daran, welche Kosten die Polizei nach der Tat hierfür aufgewendet hat, erschließt sich auch ohne weitergehenden dezidierten Vortrag hierzu, weil sie mit ihrem Artikel bereits eine „ehrliche Aufarbeitung“ angemahnt und das Vorgehen der Polizisten im Vorfeld der Tat als „dilettantisch“ bezeichnet hat. Dass für die Berichterstattung über die Polizeiarbeit in Bezug auf den Amoklauf bedeutsam ist, welchen finanziellen Aufwand die Polizei Hamburg betrieben hat, um fachlich vertiefte Kenntnisse darüber zu gewinnen, ob und ggf. welche Äußerungen im Vorfeld des Amoklaufes Grund zu intensiveren präventiven Maßnahmen der Polizei hätten geben können, erscheint nicht zweifelhaft.

Mit ihrer weiteren Forderung, die Antragsgegnerin habe es versäumt darzulegen, weshalb die Kosten des Gutachtens für die öffentliche Meinung relevant sein sollten, überspannt die Antragstellerin die Anforderungen an den Vortrag zur Geltendmachung eines presserechtlichen Auskunftsanspruchs. Von der Antragstellerin ist nicht zu verlangen, sich zur Begründung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs dazu zu äußern, was sie mit der gewonnenen Information für die weitere Berichterstattung anstrebt, welche Schlüsse sie aus der Auskunft über die Höhe der Gutachtenkosten ziehen will oder inwieweit die Auskunft aus ihrer Sicht ein überhaupt sinnvolles Faktum für die Beurteilung der

polizeilichen Arbeit sein könnte. Von der Angabe des Pressevertreters zu einer etwaigen „Stoßrichtung“ und zur „Sinnhaftigkeit“ der von ihm vorgesehenen Berichterstattung kann der presserechtliche Auskunftsanspruch wegen der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. GG geschützten Pressefreiheit nicht abhängig gemacht werden. So darf die Behörde Auskünfte nach § 4 Abs. 1 HmbPresseG weder selektiv danach zugänglich machen, ob sie ihres Erachtens zu einer von ihr als sinnvoll oder vernünftig gehaltenen Medienberichterstattung beiträgt, noch darf sie die Auskunftserteilung dazu nutzen, Pressevertreter anzuhalten, ihr im Vorfeld einer Berichterstattung offen zu legen, welche Überlegungen und Bewertungen sie mit den begehrten Informationen verbinden.

bb) Von den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HmbPresseG genannten Gründen, unter denen eine Auskunft verweigert werden kann, ist hier nur die Verletzung eines schutzwürdigen privaten Interesses des Gutachters zu erwägen, letztlich aber nicht zu bejahen.

Die Antragsgegnerin meint, dass ein solches Interesse hier die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Gutachters darstellten und dass dieses Interesse dasjenige der Antragstellerin an der Auskunft überwiege. Dazu führt sie aus, dass die verlangte Auskunft die Bekanntgabe von Vertragskonditionen, ggf. des Stundensatzes sowie der Abrechnung mit sich brächte, wodurch Geschäftsgeheimnisse des Gutachters tangiert würden.

Der Vortrag zum Umfang der zu erteilenden Auskünfte trifft schon in der Sache nicht zu, denn die Antragstellerin will nur den Kostenbetrag für das Gutachten erfahren. Weitere Informationen hat sie von der Antragsgegnerin nicht verlangt.

Die Höhe des Honorars für das Sachverständigengutachten dürfte auch nicht als Geschäftsgeheimnis einzuordnen sein. Bei Geschäftsgeheimnissen handelt es sich um unternehmensbezogene Informationen, die nicht allgemein bekannt sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat, weil das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern (jüngst: BVerwG, Urt. v. 14.7.2021, 3 C 2/20, juris Rn. 50). Der sog. „Extremismusexperte“, der das Gutachten erstellt hat, steht indes als Sachverständiger auf einem Spezialgebiet regelmäßig nicht in einem typischen marktbezogenen Wettbewerb zu Konkurrenten, so dass seine wirtschaftliche Stellung durch die Kenntnis von der Höhe des Honorars auch nicht verschlechtert werden könnte.

Zudem ist wegen des generellen öffentlichen Interesses an einer Transparenz der von der öffentlichen Hand getätigten Aufwendungen nur in besonderen Konstellationen ein Geheimbedürfnis des mit ihr kontrahierenden privaten Geschäftspartners über die Höhe der von ihm in Rechnung gestellten Kosten anzuerkennen. Zu einem etwaigen besonderen Interesse des Gutachters ... an einer Geheimhaltung hat die Antragsgegnerin nichts ausgeführt und hierzu ist auch sonst nichts ersichtlich. Sie hat nicht einmal dargetan, dass sich der Gutachter überhaupt gegen die Offenlegung seines Honorars durch die Antragsgegnerin gewendet hätte.

2. Die Kostenentscheidung folgt auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 2 GKG. Der Wert ist nicht zu reduzieren, da mit dem Eilantrag eine Vorwegnahme der Hauptsache verbunden ist.